

Stellungnahme

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung
bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite**

Sozialverband
Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Bei Rückfragen:
Tel. 030 72 62 22-0
Fax 030 72 62 22-328
sozialpolitik@sov.d.de

Zusammenfassung und Ersteinschätzung zentraler Inhalte
des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

**Entwurf eines Vierten Gesetzes
zum Schutz der Bevölkerung
bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite**
(BT-Drucksache 19/19/28444)

sowie der

Anträge der Fraktion DIE LINKE
(19/24453/19/25882)

Zusammenfassung und Ersteinschätzung zentraler Inhalte des
Gesetzesentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Um der staatlichen Schutzpflicht für Leben und Gesundheit zu entsprechen und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems trotz des sich zuspitzenden Infektionsgeschehens weiterhin sicherzustellen, sieht der Gesetzesentwurf vor, eine bundeseinheitliche Grundlage zu schaffen, um weitgehende Maßnahmen zu ergreifen, den R-Wert verlässlich unter 1 zu senken und damit eine Abschwächung des Infektionsgeschehens zu erreichen.

Dafür wird eine bundesweit verbindliche Notbremse ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100 eingeführt. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen den Schwellenwert von 100, so gelten dort ab dem übernächsten Tag zusätzliche verhältnismäßige Maßnahmen. Sinkt in dem entsprechenden Landkreis oder der kreisfreien Stadt die 7-Tages-Inzidenz unter den Wert von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an fünf aufeinander folgenden Werktagen, so tritt dort ab dem übernächsten Tag die Notbremse außer Kraft.

Zudem wird die Bundesregierung ermächtigt, zur einheitlichen Festsetzung von Corona-Maßnahmen Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen. Die Rechtsverordnungen sind an die Überschreitung einer Inzidenz von 100 geknüpft. Alle Maßnahmen und Vorschriften gelten für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite.

Maßnahmen der „Notbremse“ (nicht abschließend):

- Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum nur mit Angehörigen eines Haushalts und eine weitere Person einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder bis 14 Jahren,
- Ausgangssperre zwischen 21 Uhr und 5 Uhr mit wenigen Ausnahmesituationen, wie bspw. der Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum, der Berufsausübung, der Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen oder Minderjähriger oder der Begleitung Sterbender,
- Freizeiteinrichtungen und Gaststätten bleiben geschlossen,

- Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung, ebenso Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Stellen des Zeitungsverkaufs, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte und Gartenmärkte dürfen öffnen.
- Die Zurverfügungstellung von Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken ist untersagt.
- Schülerinnen und Schüler sowie das Lehrpersonal an allgemeinbildenden Schulen und Berufsschulen sind bei Teilnahme am Präsenzunterricht zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 200, so ist ab dem übernächsten Tag für Schulen, Berufsschulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen die Durchführung von Präsenzunterricht untersagt. Die nach Landesrecht zuständigen Stellen können nach von ihnen festgelegten Kriterien eine Notbetreuung einrichten.
- Das Versammlungsrecht im Sinne des Artikels 8 des Grundgesetzes sowie Zusammenkünfte, die der Religionsausübung dienen, unterliegen nicht besagten Beschränkungen.

SoVD-Bewertung: Der SoVD begrüßt die Initiative der Bundesregierung, für einheitliche Maßnahmen in der Pandemiebekämpfung zu sorgen. Durch die schleppende Impfkampagne sind immer noch viele Menschen, die dringend auf eine Impfung angewiesen sind, schutzlos. Für den SoVD hat oberste Priorität die vulnerablen Gruppen, bei denen es oftmals um Leben und Tod geht, zu schützen. Das gegenwärtige föderale System hat mit seinen kleinteiligen Maßnahmen für viel Verwirrung und Unmut gesorgt und in Einzelfällen vor notwendigen Vorkehrungen bzw. Maßnahmen zur regionalen Eindämmung der Pandemie zurückgescheut. Klar strukturierte und gut verständliche sowie nachvollziehbare bundeseinheitliche Maßnahmen können das verloren gegangene Vertrauen der Bevölkerung zurückgewinnen und die Akzeptanz zur Einhaltung der Regelungen erhöhen. Gleichzeitig bleibt der Spielraum der Länder in großen Teilen unberührt und dient lediglich als absolute Notbremse, um Menschenleben zu schützen und das Gesundheitssystem nicht zu überlasten. Es muss aber insgesamt gewährleistet werden, dass Maßnahmen regelmäßig daraufhin geprüft werden, ob sie anhand der aktuellen Situation der Corona-Pandemie auch weiterhin notwendig, verhältnismäßig und angemessen sind.

Da der Deutsche Bundestag mindestens alle drei Monate über die Fortdauer der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite entscheiden muss und mögliche weitergehende Rechtsverordnungen sowohl mit der Zustimmung des Bundestages als auch des Bundesrates zu erlassen sind, ist eine parlamentarische Kontrolle und Legitimation für entsprechende Maßnahmen gesichert.

Antrag der Fraktion DIE LINKE

Corona-Strategie für besonders gefährdete Menschen zum Nutzen der ganzen Gesellschaft

- Vorrangigen Versorgungsauftrag gegenüber besonders und dauerhaft gefährdeten Personengruppen in einer epidemischen Notlage und außerhalb einer erforderlichen Krankenbehandlung für Schutzausrüstungen, Testmöglichkeiten und Impfkapazitäten sind bundeseinheitlich in § 20i des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie im Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu verankern;
- Alle Menschen mit Pflegebedarf, auch die in häuslicher Pflege ohne Nutzung von Pflegesachleistungen, ihrer pflegenden Angehörigen sowie asymptomatische Kontaktpersonen erhalten einen Anspruch auf infektionshygienische Beratung. Als Haushalt gelten dabei auch betreute Wohnformen;
- Bundeseinheitlich die öffentliche Verantwortung für die Bedarfsermittlung, Bereitstellung und Finanzierung besonderer Schutzmaßnahmen festlegen. Das Robert Koch-Institut (RKI) wird beauftragt, den Nationalen Pandemieplan entsprechend zu überarbeiten;
- Notwendige Kapazitäten außerhalb einer Krankenbehandlung für Einrichtungen und Personen nach § 36 IfSG vollumfänglich aus Steuermitteln finanzieren und sicherstellen, dass die Versorgung für die betroffenen Personen zuzahlungsfrei erfolgt;
- Für Einrichtungen und Personen nach § 36 IfSG bundeseinheitliche Versorgungsstandards für eine epidemische Notlage mit dem Spitzenverband der Krankenkassen, den einschlägigen Verbänden der Leistungserbringer sowie Gewerkschaften und Sozialverbänden festlegen. Entsprechende Kapazitäten für besonders vulnerable Gruppen nach § 36 IfSG sind durch staatliche Stellen oder von ihnen beauftragte Dritte bedarfsgerecht bereitzustellen;

- Das RKI und ein interdisziplinärer Beirat wird beauftragt, die Versorgung besonders vulnerabler Gruppen in der COVID-19-Pandemie zu evaluieren und Eckpunkte für eine Bedarfsprognose in vergleichbaren epidemischen Notlagen für die Bereiche Gesundheit und Pflege, Bildung und Kultur, Wirtschaft und öffentlichen Dienst zu erarbeiten.

Antrag der Fraktion DIE LINKE

Lockdown-Maßnahmen durch Gesetze, nicht durch Verordnungen

- Regelungen in § 28a Absatz 1 IfSG müssen ebenso wie deren Voraussetzungen in diesem Gesetzentwurf wesentlich klarer definiert sein. Ebenso müssen Umstände klar definiert werden, unter denen die Landesregierungen und Behörden von den im Gesetz genannten Maßnahmen auf Kreisebene oder im Einzelfall auch landesweit abweichen dürfen, wie zum Beispiel das Auftreten regionaler Hotspots, die zur Überschreitung von Grenzwerten auf der Kreisebene führen.
- Die Bundesregierung wird aufgefordert, unverzüglich einen Gesetzentwurf in den Bundestag einzubringen, der die Verordnung zur Priorisierung beim Anspruch auf Impfungen ersetzt.
- Mindestens solange die Voraussetzungen und Maßgaben der zu ergreifenden Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung noch nicht gesetzlich genau konkretisiert sind, muss der Bundestag umfassend und rechtzeitig mit den Plänen der Bundesregierung für die Absprachen mit den Landesregierungen zur Pandemiebekämpfung befasst werden.

SoVD-Bewertung: Ziel der Antragsteller*innen, besonders und dauerhaft gefährdete Personengruppen in einer epidemischen Notlage besser zu schützen, die Finanzierung erforderlicher Maßnahmen gerecht zu gestalten sowie die Vertreter*innen verschiedener Interessengruppen besser bei der Pandemiebekämpfung einzubeziehen, wird vom SoVD ausdrücklich begrüßt. Die notwendigen Schutzausrüstungen, Testmöglichkeiten und Impfkapazitäten sind entsprechend im erforderlichen Maße zur Verfügung zu stellen. Dabei ist es dem SoVD wichtig zu betonen, dass die Seuchenbekämpfung und damit auch die Verlangsamung der Ausbreitung des Corona-Virus eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist und folglich pandemiebedingte Kosten zwingend aus Steuermitteln zu (re-)finanzieren sind – und zwar vollumfänglich. Vor dem Hintergrund, dass etwa 80 % aller pflegebedürftigen Personen zu Hause versorgt werden, kann ein Angebot auf

infektionshygienische Beratung für Menschen mit Pflegebedarf, ihrer pflegenden Angehörigen sowie für enge Kontaktpersonen zu einer Verlangsamung des Infektionsgeschehens beitragen und ist daher ebenfalls zu begrüßen.

Dies gilt auch für den Vorschlag, wonach bundeseinheitliche Versorgungsstandards für eine epidemische Notlage mit dem Spitzenverband der Krankenkassen, den einschlägigen Verbänden der Leistungserbringer sowie Gewerkschaften und Sozialverbänden festzulegen sind. So ließe sich zukünftig abhängig vom Infektionsgeschehen bspw. der bestmögliche Umgang mit Pflegeheimen sicherstellen. Angesichts der extremen Gegebenheiten in Pflegeheimen während der Pandemie wird auch die Forderung nach einer Evaluation über die Versorgung besonders vulnerabler Gruppen während der COVID-19-Pandemie unterstützt, um Lehren für vergleichbare epidemische Notlagen zu ziehen.

Berlin, 15. April 2021

DER BUNDESVORSTAND

Abteilung Sozialpolitik